

Anlage

zu der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren

für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

in der Gemeinde Schönwald

Verzeichnis

der

Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 Straßengesetz die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.

| Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesgebühr, einm. Geb., Geb. in % |
|-----|---|---|
| 1 | Überspannung, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen | |
| | a) je Überquerung zu Baustellen | mtl. 8 – 13 |
| | b) Kabelleitung je lfd. m | jährl. 1 – 2 |
| | c) Rohrleitung je lfd. m | jährl. 4 – 6 |
| | d) Überbrückungen je qm | jährl. 4 – 8 |
| | e) Sonstige | jährl. 0,50 – 100 |
| 2 | Gleise je angefangene 100 m | jährl. 2 – 50 |
| 3 | Werbeanlagen aller Art | |
| | a) Plakatsäulen, Plakattafeln | 25 – 50 % v. Umsatz |
| | b) Sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Anlagen und Einrichtungen | jährl. 10 – 255 wöchentl. 5 – 25 |
| | c) Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonst. lediglich i. d. Luftraum ü. d. Straße ragende Anlagen und Einrichtungen | jährl. 5 – 50 wöchentl. 2,50 – 10 |

| Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesgebühr, einm. Geb., Geb. in % |
|-----|---|---|
| | d) <u>Gebührenfrei</u> sind | |
| | aa) Werbeanlagen, die nicht höher als 3 m über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche hineinragen. | |
| | bb) Werbeanlagen über Gehwegen oder falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluss- und Ausverkauf | |
| 4 | a) Schilder und Tafeln, die nicht unter Nr. 3 fallen bei Schildern und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte, soweit sie nicht nach Nr. 4 b) gebührenfrei sind. Die Mindestgebühr beträgt € 1,50. | jährl. 5 – 25 wöchentl. 2,50 – 5 |
| | b) Gebührenfrei sind: | |
| | aa) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen. | |
| | bb) Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen bis zu einer Größe von 0,4 qm. | |
| 5 | Bewegliche Außenwerbung | |
| | a) Mittels Plakatträger je Person | tägl. 0,50 – 15 |
| | b) Mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug | tägl. 0,50 – 25 |

Anlage zur Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
Seite 3

| Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesgebühr, einm. Geb., Geb. in % |
|-----|--|---|
| 6 | Auslagenbretter je angefangene 0,5 qm (horizontal) gebührenfrei sind die bei Nr. 8 a) genannten Warenauslagen | jährl. 2 – 10 |
| 7 | Automaten je angefangene 0,2 m ³ gebührenfrei sind die bei Nr. 8 a) genannten Automaten | jährl. 2,50 – 25 |
| 8 | Schaukästen je angefangene 0,2 m ³ a) gebührenfrei sind Automaten, Warenauslagen und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H., der Gehweg- breite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen, oder ent- sprechende Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen. | mtl. 1 – 5 jährl. 5 – 15 |
| 9 | Zeitungsständer, soweit es sich nicht um Flachständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind | jährl. 2 – 25 |
| 10 | Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf | jährl. 10 – 150 wöchentl 5 – 25 |
| 11 | Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je qm beanspruchter Ver- kehrsfläche für die Dauer der Freischanksai- son | 0,50 – 10 |
| 12 | Errichtung von Schaubuden und sonstigen Schaustellungseinrichtungen | wöchentl. 2 – 25 |
| 13 | Verkaufswagen (ohne festen Standort) a) Obst-, Gemüse- u. Südfrüchtehandel, Milch b) sonstige Waren | monatl. 1 – 10 jährl. 10 – 100 monatl. 1,5 – 15 jährl. 10 – 150 |
| 14 | Teppichklopfmaschinen, Scherenschleifer u. ä. | monatl. 1,5 – 8 jährl. 15 – 75 |

Anlage zur Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
Seite 4

| Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesgebühr, einm. Geb., Geb. in % |
|-----|---|--|
| 15 | Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentl. Parkplätzen je Veranstaltung | mtl. 5 – 250 |
| 16 | Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, u. ä. je qm | tägl. 1,50 – 15 mtl. 15 – 75 |
| 17 | gewerbsmäßige Kraftfahrzeugbewachung wahlweise | a) jährl. 25 – 1000 wöchentl. 8 – 50 b) 25 – 50 % d. Umsatzes |
| 18 | Tribüne je qm beanspruchter Verkehrsfläche pro Veranstaltung | 0,10 – 0,35 |
| 19 | sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken | Jährl. 5 – 500 Wöchentl. 2,5 – 50 tägl. 1,50 - 15 |
| 20 | Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen | je qm tägl. 0,025 – 0,075 je qm mtl. 0,50 – 1,5 Mindestgebühr Tägl. 2,5 mtl. 20,- |
| 21 | Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. dauert und nicht unter Nr. 20 fällt Mindestgebühr insgesamt jedoch | je qm 0,025 – 0,25 täglich 0,50 |
| 22 | Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken | 2,5- 10 wöchentl. |
| 23 | Aufstellen von Fahrradständern | Jährl. 2,50 – 15 |
| 24 | Masten für Freileitungen, Fahnen u. ä. je Mast Mindestgebühr insgesamt jedoch a) gebührenfrei sind Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume u. ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen | Tägl. 0,05 – 0,15 mtl. 1 – 1,5 jähr. 5 – 15 0,50 |

Anlage zur Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
Seite 5

| Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesgebühr, einm. Geb., Geb. in % |
|-----|---|---|
| 25 | Überbauung des öffentlichen Straßenraumes a) Vordächer, Auskragplatten, Erker und Balkone bis 2 m Ausladung pro m Länge über 2 m Ausladung pro m Länge ausgenommen hiervon sind die im Zeitpunkt dieser Satzung bestehenden Gebäude b) Stufen und Sockel je angefangene 30 cm Ausladung je m Länge c) Lichtschächte je qm beanspruchter Verkehrsfläche | Einmalig 50 – 87,5 50 – 112,5 einmalig 50 – 75 einmalig 50 – 150 |
| 26 | Übermäßige Benutzung der Straße i. S. des § 29 StVO a) genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden b) gebührenfrei sind andere genehmigte Veranstaltungen i. S. des § 29 Abs. 1 Nr. 1 StVO, ausgenommen Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken | Täglich 10 – 500 |
| 27 | Feldwegbenutzung (befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken) je Fahrzeug | Jährlich 0,50 – 250 mtl. 0,50 – 50 wöchentl. 0,50 – 20 tägl. 0,50 – 10 |
| 28 | Umzüge | 2,50 – 25 |
| 29 | sonstige Veranstaltungen | 1,50 – 25 |
| 30 | sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße | Jährl. 0,50 – 250 mtl. 0,50 – 50 wöchentl. 0,50 – 25 tägl. 0,50 – 15 |